

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 873.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

Landesherrliche Verordnung

vom 30. Mai 1918

über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes
für Kriegsteilnehmer.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Brandisfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen, was folgt:

Unser Ministerium wird ermächtigt, den juristischen Vorbereitungsdienst für Teilnehmer am jetzigen Krieg um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Dörfenstein, den 30. Mai 1918.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.

Abgegeben am 5. Juni 1918.